

# Zuchtordnung

des Zuchtverein für Therapie-, Assistenz- und Familienhunde

## I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Zuchtordnung richtet sich nach den satzungsgemäßen Zielen unseres Vereins und bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle und qualitativ hochwertige Hundezucht. Im Mittelpunkt stehen Hunde, die

- gesund,
- charakterstark und
- lebensfroh sind sowie
- in einer liebevollen, stabilen und ausgeglichenen Beziehung zum Menschen aufwachsen und leben.

Unser Anspruch ist es, durch optimale Aufzucht die besten Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unsere Hunde das Potenzial entwickeln, als

- Therapiehunde,
- Assistenzhunde,
- Begleithunde oder
- Familienhunde

verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen und ein bereichernder Teil des menschlichen Lebens zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, konkretisiert diese Zuchtordnung die notwendigen Rahmenbedingungen für artgerechte Haltung, Gesundheit, Erziehung und Pflege – stets im Einklang mit den Grundwerten unseres Vereins.

Zentrale Zuchziele sind:

- die Erhaltung eines möglichst niedrigen Inzuchtkoeffizienten,
- die Wahrung der genetischen Vielfalt durch Vermeidung enger Verwandtschaftsverpaarungen (insbesondere Linienzucht),
- eine natürliche Fortpflanzung einschließlich komplikationsfreier Geburten,
- die Reduktion von Welpenverlusten,
- eine hohe Krankheitsresistenz,
- eine lange Lebensdauer der Hunde,
- sowie die Zucht von vitalen, intelligenten, schmerz- und leidensfreien Familienhunden.

Die Zuchtordnung wird regelmäßig vom Zuchtausschuss überprüft und bei Bedarf an neue Erkenntnisse sowie rechtliche oder züchterische Entwicklungen angepasst.

Alle zuchtaktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Zuchtordnung einzuhalten.

## II. Züchter

Jeder Züchter muss:

- Mitglied des Vereins sein,
- Die Beiträge entrichtet haben,
- einen beim Verein registrierten Zwingernamen führen und
- eine vom Zuchtwart abgenommene Zuchttätigkeit vorweisen.

Der Züchter verpflichtet sich zur Einhaltung der Tierschutzgesetze und der Richtlinien des Vereins, insbesondere der Zuchtordnung.

Eine gewerbliche Massenzucht wird nicht geduldet. Von einer Massenzucht spricht man, wenn die Zahl der gehaltenen Hunde und die Zuchtaktivität so hoch ist, dass die tierschutzgerechte Haltung und Pflege nicht

mehr sichergestellt ist und die individuelle Betreuung der Tiere nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Feststellung obliegt dem Vereinsvorstand oder Zuchtausschuss.

### III. Zuchstätte und Haltung

Abnahme:

- Jede Zuchstätte bedarf einer Abnahme durch den Zuchtausschuss.
- Die Zuchstättenabnahme ist gebührenpflichtig.
- Die Abnahme kann auf verschiedene Weise erfolgen – z. B. durch Zusendung aussagekräftigen Bildmaterials, im Rahmen eines Videocalls oder bei einem persönlichen Vor-Ort-Termin.
- Eine erneute Abnahme ist erforderlich, wenn der Züchter umzieht oder wenn seit dem letzten Wurf mehr als drei Jahre vergangen sind.
- Mitglieder des Zuchtausschusses sind berechtigt, nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Züchter, die Zuchstätte jederzeit zu besuchen und die Einhaltung der geltenden Vorgaben zu überprüfen.

Hausintegration:

- Hunde und insbesondere Welpen sind in das Familienleben zu integrieren und sollen im direkten sozialen Kontakt mit dem Menschen aufwachsen.
- Die Zwingerhaltung oder reine Außenhaltung ist unzulässig.
- Die Aufzucht erfolgt im Haushalt des Züchters mit regelmäßigm menschlichem Kontakt und Alltagsreizen.
- Die Welpenaufzucht soll sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erfolgen.

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Zuchstätte muss ausreichend Platz bieten, damit sich die Hunde frei bewegen können.
- Es müssen geeignete Bereiche für Wurfkiste, Ruhezone und Spielbereich vorhanden sein.
- Die Räume müssen hell, sauber, beheizbar und gut belüftbar sein.

Hygiene und Pflege:

- Die Zuchstätte ist regelmäßig zu reinigen und hygienisch einwandfrei zu halten.
- Futter- und Wassernäpfe müssen sauber und artgerecht bereitgestellt werden.

Sozialisierung und Umwelt:

- Welpen sind altersgerecht an verschiedene Umweltreize, Geräusche, Menschen und ggf. andere Tiere zu gewöhnen.
- Es sollen Reize wie Alltagsgeräusche, unterschiedliche Untergründe, Spielzeuge und Außenkontakte angeboten werden.

Betreuung und Aufsicht:

- Die Betreuung der Hündin und ihrer Welpen hat rund um die Uhr zu erfolgen, insbesondere in den ersten Lebenswochen der Welpen.
- Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Hündin während Trächtigkeit, Geburt und Säugezeit wird vorausgesetzt.

Gesundheit und tierärztliche Versorgung:

- Die Hündin und ihre Welpen müssen vor Abgabe tierärztlich untersucht, geimpft, entwurmt und gechippt sein.

- Im Krankheitsfall sind unverzüglich tierärztliche Maßnahmen einzuleiten.

Sicherheit:

- Die Umgebung der Zuchstätte muss sicher sein: keine giftigen Pflanzen, gefährlichen Gegenstände oder Ausbruchsmöglichkeiten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Welpen vor Verletzungen zu treffen.

## IV. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird vom Verein geführt und dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es soll eine Chronologie des Zuchtgescbehens darstellen. Eintragungen in das Zuchtbuch können nur Vereinsmitglieder beantragen.

## V. Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis (Ahnentafel) wird vom Verein ausgestellt und bleibt dauerhaft Eigentum des Vereins. Er dient dem Nachweis der Zuchlinie sowie der Kontrolle und Dokumentation der Zucht im Sinne der Vereinsziele.

Mit dem Verkauf oder der Abgabe eines Hundes ist der Abstammungsnachweis im Original an den neuen Eigentümer des Hundes zu übergeben. Die Ahnentafel darf nicht zurückbehalten, einbehalten oder ohne triftigen Grund vorenthalten werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem neuen Eigentümer besteht nur, wenn der Hund nicht vollständig bezahlt wurde oder der Käufer gegen vertraglich vereinbarte Bedingungen der Abgabe verstößen hat. In solchen Fällen ist der Verein unverzüglich zu informieren.

## VI. Zuchtausschuss / Zuchtwart

Die Mitglieder im Zuchtausschuss sind Zuchtwarte. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Vereinsmitglieder in allen Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren das Zuchtgeschehen sowie die Einhaltung der Zuchtbestimmungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Des Weiteren übernehmen sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Züchter bei Fragen zur Zuchtordnung, Hundezucht, Verpaarung und Welpenaufzucht, zu genetischen Risiken, Inzuchtvermeidung und Gesundheitsvorsorge sowie optimaler Haltungsbedingungen;
- Besichtigung und Kontrolle der Zuchstätten;
- Prüfung der Haltung der Zuchthunde;
- Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP);
- Zulassung und Ausschluss von Zuchttieren (auch Fremdrüden);
- Wurfabnahme;
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen.

## VII. Zuchtzulassung und Zuchtauglichkeitsprüfung

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nachweislich gesund sind. Hunde mit Wesensmängeln oder schweren Erbkrankheiten sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Feststellung erfolgt durch die Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP). Eine ZTP ist für alle Zuchthunde verpflichtend.

Im Rahmen der Zuchtauglichkeitsprüfung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen:

- Dokumentation der durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen gemäß dem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular;
- Ahnentafel oder ein gültiger Abstammungsnachweis, sofern vorhanden;
- Rassespezifisch empfohlene genetische Gesundheitsuntersuchungen.

Darüber hinaus können, abhängig von der Rasse und dem aktuellen züchterischen Erkenntnisstand, weitere Untersuchungen erforderlich sein. Dazu zählen zum Beispiel:

- Untersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie (HD),
- Ellenbogendysplasie (ED),
- Patellaluxation,
- Hörtests (z. B. BAER),
- Herzuntersuchungen (z. B. per Ultraschall oder EKG),
- Augenuntersuchungen (z. B. auf Katarakt oder PRA) sowie
- BOAS-Screenings zur Beurteilung der Atemwege.

Solche ergänzenden Untersuchungen können vom Zuchtausschuss im Einzelfall angeordnet werden, wenn dies aus tierschutz- oder zuchtrelevanten Gründen erforderlich erscheint.

Fremdrüden (von außerhalb des Vereins) können nur dann verwendet werden, wenn sie nachweislich einer vergleichbaren Prüfung unterzogen wurden und der Verein sie für den Deckakt freigibt – mit vorheriger Genehmigung.

## VIII. Deckung

Mindest- und Höchstalter:

Ein festgelegtes Höchstalter für Zuchthündinnen und -rüden gibt es nicht, da dieses stark von der Rasse und der individuellen Entwicklung des Tieres abhängt.

Ein Zuchteinsatz darf jedoch frühestens ab einem Alter von 18 Monaten erfolgen.

Wir vertrauen darauf, dass unsere Züchterinnen und Züchter verantwortungsvoll entscheiden und ihre Tiere gut genug kennen, um den geeigneten Zeitpunkt für eine Verpaarung einzuschätzen zu können. Im Zweifelsfall oder bei Abweichungen ist der Zuchtausschuss zu kontaktieren.

Häufigkeit der Zuchtverwendung:

- Hündinnen erhalten nach jedem Wurf (bis zur nächsten Deckung) eine Pause von mindestens einer Läufigkeit.
- Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.
- Insgesamt sind nicht mehr als 5 Belegungen je Hündin erlaubt.
- Die Belegung einer Hündin durch mehrere Rüden innerhalb einer Hitze ist nicht erlaubt.
- Die übermäßige Nutzung eines Deckrüden ist zu vermeiden.

## IX. Zuchtverbot und Zuchtbegrenkungen

Die Verpaarung von Tieren mit schweren erblichen Erkrankungen oder ausgeprägten anatomischen Fehlstellungen ist grundsätzlich unzulässig.

Ebenso ist die Zucht mit nahen Verwandten untersagt: Verpaarungen zwischen Tieren ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrades sind nicht erlaubt. Auch Linienzucht wird im Sinne des Tierschutzes und zur Wahrung genetischer Vielfalt nicht zugelassen.

### X. Würfe

Jeder Wurf ist dem Verein innerhalb von einer Woche nach der Geburt zu melden. Folgende Daten sind Bestandteil der Meldung:

- Wurfdatum,
- Anzahl,
- Geschlechter und
- Totgeburten.

Die Welpen müssen gemäß den Vorgaben dieser Zuchtordnung und artgerecht gehalten, geimpft, entwurmt und tierärztlich untersucht werden.

Die Namen der Welpen sind bei Bedarf dem Verein mitzuteilen, um die Ausstellung der Abstammungsnachweise zu ermöglichen. Jeder Hund erhält neben seinem Rufnamen den geschützten Zwingernamen als Namenszusatz. Für die Erstellung der Abstammungsnachweise (Ahnentafel) wird eine Gebühr erhoben.

Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen.

Alle Welpen müssen vor der Abgabe mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in das Vereinszuchtbuch eingetragen werden.

Der Zuchtausschuss behält sich vor, Wurfabnahmen durchzuführen – je nach Situation in persönlicher Anwesenheit oder in geeigneter digitaler Form.

### XI. Verstöße und Sanktionen

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können zu Ermahnungen, Zuchtverboten oder Ausschluss aus dem Verein führen. Bei groben Verstößen behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

### XII. Beratung und Fortbildungen

Der Zuchtausschuss steht allen zuchtinteressierten Vereinsmitgliedern jederzeit als fachkundige Anlaufstelle für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Sowohl bei grundsätzlichen Fragen zur Zuchtplanung als auch bei konkreten Anliegen im Zusammenhang mit Gesundheit, Genetik, Auswahl von Deckpartnern oder Aufzuchtpraxis können sich Mitglieder vertrauensvoll an den Ausschuss wenden.

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Zuchtausschuss bereits in der Planungsphase vor einem geplanten Deckakt in die Entscheidungsfindung einzubeziehen – sofern die Zuchtordnung dies nicht ohnehin verbindlich vorschreibt. Ziel ist es, durch frühzeitige Rücksprache eine verantwortungsvolle Verpaarung im Sinne der Zuchziele und der genetischen Vielfalt sicherzustellen.

### XIII. Schlussbestimmungen

# **Zuchtordnung**

**des Zuchtverein für Therapie-, Assistenz- und Familienhunde**



**Seite 6 von 6**

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet; sie bezieht sich selbstverständlich auf alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Änderungen dieser Zuchtordnung bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses.

Diese Zuchtordnung wurde am 30.04.2025 vom Zuchtausschuss verabschiedet und tritt am 01.05.2025 in Kraft.